

## **Verpflichtende CSR-Standards für die Vertragspartner der Meinhart-Gruppe (Stand: Oktober 2023)**

Die Meinhart Kabel Österreich GmbH sowie sämtliche zur Unternehmensgruppe gehörende Unternehmen (im Folgenden gemeinsam bezeichnet als „Meinhart“) haben sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung verpflichtet. Meinhart fordert die Einhaltung von ökologischem, sozialem und ethischem Verhalten auch von sämtlichen seiner Vertragspartner (im Folgenden bezeichnet als „Vertragspartner“) mit den nachfolgenden CSR-Standards ein, die für jede Geschäftsbeziehung, die Meinhart eingeht, verbindlich sind, soweit im Einzelnen nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist.

### **1. Grundlagen der Geschäftsbeziehung**

Der Vertragspartner verpflichtet sich, seine Geschäfte im Einklang mit den Bestimmungen der der jeweils gültigen Rechtsordnung zu führen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich weiters zur Einhaltung der internationalen Menschenrechte (normiert in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948, A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III)) und zur Einhaltung der Kernarbeitsnormen gemäß der Erklärung über grundlegende Rechte bei der Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation vom 18. Juni 1998.

### **2. CSR-Standards für Arbeitsstätten**

Der Vertragspartner ist bei sämtlichen unternehmerischen Aktivität für die Einhaltung der Menschenrechte sowie für die Einhaltung der nachfolgend normierten Grundsätze des Umweltschutzes verantwortlich.

Der Vertragspartner ergreift angemessene Sorgfaltspflichtenmaßnahmen um sicherzustellen, dass er bei der Erbringung von vertragsgemäßen Leistungen gegenüber Meinhart die nachfolgend angeführten Verbote einhält. Die Auslegung der nachfolgenden Definitionen richtet sich nach § 2 Abs 2 des deutschen Gesetzes über die Sorgfaltspflichten in Lieferketten vom 16.7.2021:

- Verbot der Beschäftigung von Arbeitern, die nicht das gesetzliche Mindestalter nach den jeweils anwendbaren lokale Vorschriften haben;
- Verbot der Beschäftigung von Arbeitern, die jünger als 15 Jahre sind;
- Verbot der „schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ für Arbeitnehmer unter 18;
- Verbot der Zwangsarbeit oder unfreiwilligen Arbeit, Verbot der physischen oder psychischen Bestrafungen von Arbeitern;
- Verbot der Sklaverei, Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft und des Menschenhandels;
- Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, nach der
  - a) Arbeitnehmer sich frei zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beitreten können,
  - b) die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden dürfen,

- c) Gewerkschaften sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen dürfen; dieses umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen;
- Verbot der Diskriminierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in jeglicher Form (zB aufgrund von Geschlecht, Haut- Farbe, Behinderung, politischer Überzeugung, Herkunft, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung);
  - Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen, existenzsichernden Lohns, der mindestens dem nach dem jeweils am Beschäftigungsort anwendbaren Recht geltenden Mindestlohn entspricht;
  - Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs;
  - Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert;
  - Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Anlage A Teil I des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611) (Minamata- Übereinkommen), Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 und Anlage B Teil I des Minamata-Übereinkommens ab dem für die jeweiligen Produkte und Prozesse im Übereinkommen festgelegten Ausstiegsdatum sowie Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 3 des Minamata-Übereinkommens;
  - Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe;
  - Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 1 und anderer Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 2 des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989; das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle von in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführte Staaten in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind (Artikel 4A des Basler Übereinkommens, Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006) sowie 8. das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens).

Der Vertragspartner ist für die Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften am Tätigkeitsort zur Arbeitssicherheit in seinen Arbeitsstätten verantwortlich. Durch den Aufbau und die Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden getroffen, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können. Dabei ist insbesondere auf Gebäudesicherheit und Brandschutz zu achten.

Als angemessene Sorgfaltspflichtenmaßnahmen im Sinn dieser Bestimmung kommt insbesondere in Betracht:

- Durchführung von Analysen, ob Risiken von Verstößen, bzw. bestehende Verstöße vorliegen
- Vornahme von Präventionsmaßnahmen von Risiken
- Abhilfemaßnahmen bei Verstößen

### 3. CSR-Standards für Produkte und Produktion

Der Vertragspartner verpflichtet sich bei der Lieferung von Produkten an Meinhart die folgenden Qualitätsstandards einzuhalten (unabhängig davon, ob die Produkte von Meinhart selbst eingesetzt oder an Dritte weiterveräußert werden):

- Der Vertragspartner produziert die Artikel entsprechend der individuelle vereinbarten Artikelspezifikation und überprüft die Einhaltung dieser Vorgaben zumindest stichprobenartig;
- die zur Produktion notwendigen Materialien stammen aus Quellen, welche die Anforderungen dieses Dokuments erfüllen;
- der Vertragspartner arbeitet stetig daran, den Einsatz und den Verbrauch von Ressourcen, einschließlich Wasser und Energie, während der Produktion der Produkte innerhalb der gesamten Lieferkette durch Optimierung der Produktionsprozesse zu reduzieren;
- der Vertragspartner achtet darauf, dass Verpackungsmaterialien nur im erforderlichen Umfang eingesetzt werden und möglichst umweltfreundlich sind (zB recyclingfähig oder wiederverwendbar sind).

### 4. CSR-Standards in der Lieferkette

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Anforderungen dieses Dokuments an seine Lieferanten weiterzugeben und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der in diesem Dokument festgelegten Anforderungen innerhalb der gesamten Lieferkette zu gewährleisten.

Sofern einer der eingesetzten Lieferanten eine solche Vereinbarung nicht akzeptiert, verpflichtet sich der Vertragspartner dazu, die Gründe dafür zu dokumentieren und sich weiter um den Abschluss einer Vereinbarung zu bemühen (diese Verpflichtung gilt innerhalb der gesamten Lieferkette). Kommt nach angemessenem Aufwand und Zeit keine Einigung zustande, wird der Vertragspartner die Möglichkeit eines Lieferantenwechsels prüfen.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, Meinhart bei Vorliegen eines Verdachtes auf einen Verstoß oder Verstöße gegen Vorgaben dieses Dokuments innerhalb der Lieferketten unverzüglich über die Art des jeweiligen Verstoßes sowie die ergriffenen Maßnahmen zu informieren. Eine solche Meldung kann nur dann eine außerordentliche Vertragskündigung durch Meinhart auslösen, sofern es sich um einen vorsätzlichen und besonders schwerwiegenden Verstoß bzw mehrere weniger schwerwiegende, vorsätzliche Verstöße des Vertragspartners selbst handelt oder der Vertragspartner seine Kooperation mit Meinhart verweigert.

### 5. Kontrolle und Sanktionen

Sofern Meinhart innerhalb der Lieferkette eine entsprechende eigene Verpflichtung dazu hat, gestattet der Vertragspartner Vertretern von Meinhart bzw. von Meinhart beauftragten Dritten uneingeschränkt, die Einhaltung der Vorgaben dieser Erklärung stichprobenhaft vor Ort durch standardisierte Audits der Arbeitsstätten des Vertragspartners zu prüfen. Diese Audits bedürfen einer angemessenen Vorankündigungsfrist. Im Ausnahmefall und nur bei substantiierten Hinweisen auf Verstöße können auch unangekündigt Audits durchgeführt werden.

Meinhart geht bei Durchführung der Audits unter Einhaltung der Vorgaben des Datenschutz- und Kartellrechts sowie unter Beachtung allfälliger vertraglich vereinbarter Verschwiegenheitserklärungen vor.

Der Vertragspartner bemüht sich, das Recht auf stichprobenhafte Audits der Arbeitsstätten vor Ort für Vertreter von Meinhart bzw. von Meinhart beauftragte Dritte auch innerhalb der Lieferkette durchzusetzen und entsprechend an die Lieferanten des Vertragspartners zu überbinden.

Meinhart ist berechtigt, Informationen zur Einhaltung der Standards beim Vertragspartner und seiner Sublieferanten anonymisiert in angemessenem Umfang zum Zweck der Einhaltung ihrer Sorgfaltspflichten nach den Bestimmungen dieses Dokuments abzufragen.

Bei Nichteinhaltung der Vorgaben dieses Dokuments zu ökologischem, sozialem und ethischem Verhalten ist Meinhart je nach Schwere des Verstoßes, Unmittelbarkeit und Verschuldensgrad des Vertragspartners zur außerordentlichen Kündigung der Geschäftsbeziehung und gegebenenfalls zur Geltendmachung von Schadenersatzforderungen berechtigt.

Diese Vereinbarung begründet keine Rechtsgrundlage für Rechte, Ansprüche, Klagegründe oder Ansprüche gegen Meinhart für Dritte.